

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2576/15

Titel

Erfurt-Möbisburg, Verbindungsweg zwischen Hohe Straße und Eselstieg

Öffentlichkeitsstatus

nicht öffentlich

Stellungnahme

Ich bitte die Stadtverwaltung in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr (03.12.2015) über die Ziele, die die Stadtverwaltung mit dieser Umbaumaßnahme verfolgt und die Kosten, die damit verbunden sind, zu berichten, und dieses Anliegen unter dem o.g. Titel auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Treppenanlage zwischen Hohe Straße und Eselstieg liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu drei privaten Grundstücken und zeigte sich schon seit vielen Jahren in keinem guten Zustand. Erkennbar waren ungünstige Gefällesituationen, Senkenbildung, verkippte Stufen und unsichere Einbauten (privat von Grundstückseigentümer 2 errichtete Betonkeile an den Stufen). Gerade in den Wintermonaten war infolge der steilen Podestgefälle und der verkippten Stufen in Verbindung mit Glatteisbildung die Verkehrssicherheit gravierend beeinträchtigt. Die Baumaßnahme wurde u. a. dadurch initiiert, weil der Eigentümer der Grundstücke 1 und 3 auf die Beschwerlichkeiten und Gefahrenstellen der alten Treppenanlage für ältere Menschen und für Anwohner mit Kindern (Kinderwagennutzung) hinwies und eine Verbesserung der Situation forderte. Die baulichen Defizite waren dem Tiefbau- und Verkehrsamt bekannt, aber bislang bestanden keine finanziellen Möglichkeiten hier nachhaltig Abhilfe zu schaffen. Nach Prüfung des Bürgeranliegens wurde die Priorität dieses Vorhabens im Tiefbau- und Verkehrsamt neu bewertet und die Umsetzung in den Haushalt 2015 mit eingeordnet.

Durch das Tiefbau- und Verkehrsamt wurde das Ingenieurbüro Emch+Berger, Weimar, im April 2015 mit der Planung einer Treppenanlage beauftragt. Zielstellung war eine den heutigen Sicherheitsanforderungen genügende Treppe unter Berücksichtigung der Zwangspunkte aus der benachbarten Bebauung. Nachdem die Planung erarbeitet war, wurde im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung die Bauleistung an ein ortsansässiges Bauunternehmen vergeben. Die Vergabesumme belief sich auf 50.668,62 Euro. Das Vorhaben wird zum jetzigen Kenntnisstand mit einer Bausumme von ca. 45.000 Euro abschließen.

Schon frühzeitig hat das Tiefbau- und Verkehrsamt den Ortsteilrat, die Anwohner im Umfeld und die direkt betroffenen Grundstückseigentümer in die Öffentlichkeitsarbeit eingebunden. So stellte bereits am 08.06.2015 ein Mitarbeiter des zuständigen Fachgebietes in der Ortsteilratssitzung das Vorhaben vor. Dem folgte am 03.08.2015 gegenüber dem Ortsteilrat und der Ortsteilbetreuung eine schriftliche Ankündigung (E-Mail) der konkreten Durchführung der Baumaßnahme. Am 14.09.2015 wurde wiederum per E-Mail die Ortsteilbetreuung angeschrieben, mit der Bitte, die der E-Mail beigefügten Bürgerinformation an geeigneter Stelle vor Ort auszuhängen.

Zwei Wochen vor dem Baubeginn am 28.09.2015 wurde allen umliegenden Anwohnern eine Bürgerinformation des Tiefbau- und Verkehrsamtes in den Briefkasten gelegt. Zusätzlich erhielten die Eigentümer der direkt betroffenen Grundstücke eine detaillierte Information zu dem Bauvorhaben mit dem Angebot eines individuellen Gespräches. Des Weiteren verteilte die Baufirma noch Handzettel mit Informationen zum Baugeschehen. Die Erreichbarkeit der

Grundstücke war zu jedem Zeitpunkt der Baumaßnahme gewährleistet. Besonderen Umständen, wie z. B. Möbelanlieferungen o. ä., hätte in Absprache mit der Baufirma vor Ort jederzeit Rechnung getragen werden können.

Vor dem eigentlichen Baubeginn erstellte im Auftrag des Tiefbau- und Verkehrsamtes ein öffentlich vereidigter Sachverständiger ein Beweissicherungsgutachten, um den Grundstückseigentümern die Durchsetzung von berechtigten Ansprüchen zu ermöglichen. Leider wurde eine Zustandsfeststellung innerhalb des Grundstückes 2 durch den Eigentümer nicht erlaubt.

Nicht richtig ist die Aussage, dass der Weg nunmehr ausschließlich eine Längsneigung von 27 % aufweist. Die bauliche Anlage besteht aus einer den aktuellen Baurichtlinien entsprechenden Treppenanlage und einer für die besonderen Nutzungsanforderungen der Anlieger ausgelegte Rampe für Kinderwagen oder Lastentransporte. Die Rampe stellt somit lediglich ein alternatives Nutzungsangebot für den Ausnahmefall dar. Dem Tiefbau- und Verkehrsamt ist die starke Längsneigung der Rampe bewusst, stellt aber vor den baulichen Zwängen die einzige Lösung für eine stufenlose Überwindung des Höhenniveaus dar. Darüber hinaus möchte ich auf vergleichbare Neigungen z. B. des Weges vom Domplatz zum Petersberg hinweisen (größere Länge, kein Geländer). Gleichwohl wird an der Treppenanlage in Möbisburg noch ein Hinweisschild zur besonderen Beachtung der Rampenneigung angebracht.

Die alte Treppenanlage besaß ein uneinheitliches Materialbild. So waren in dem oberen Bereich Betonstufen und Betonplatten und in einigen der unteren Podeste Klinker eingebaut. Im Sinne der Verwendung von dauerhaften Baustoffen und eines einheitlichen Gesamterscheinungsbildes, wurden die Klinker in zwei Podesten durch Betonpflaster ausgetauscht. Innerhalb eines Klinkerpodestes befand sich eine privat eingebaute Entwässerungsrinne des Grundstückseigentümers 2. Damit wurde anfallendes Oberflächenwasser zur privaten Nutzung abgeleitet. Nach Kenntnis der Sachlage wurde vom Tiefbau- und Verkehrsamt ein Gestattungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer 2 vorbereitet. Dieser wurde aber von der Gegenpartei nicht unterzeichnet. Daraufhin wurde die Entwässerungsrinne ersatzlos zurück gebaut. Nach Aussage des Grundstückseigentümers 2 sollen sich die Klinker in den unteren Treppenpodesten in seinem Eigentum befinden. Daraufhin wurden nach dem Ausbau der Klinker diese zur Übernahme durch den Eigentümer 2 seitlich gelagert.

Mit Übergabe der persönlichen Information über das geplante Bauvorhaben kritisierte der Eigentümer des Grundstückes 2 das Vorhaben vehement. Nach seiner Einschätzung würde eine Erneuerung der Treppenanlage nicht erforderlich sein und die bauliche Lösung selbst, seinen individuellen Bedürfnissen nicht gerecht werden.

Bei einem Gespräch mit ihm vor Ort wurden die vom Eigentümer 2 kritisierten Punkte diskutiert und seine spezielle Nutzungsart der Treppe durch ihn erläutert. Insbesondere verwies er auf eine stets hindernisfreie Zuwegung an sein Grundstück mit einem Hubwagen, da er öfters schwere Maschinen zu transportieren hätte. Das Tiefbau- und Verkehrsamt legte in dem Gespräch die im Rahmen der baulastträgerseitigen Verkehrssicherungspflicht geltenden Gesetze und Richtlinien dar. Darüber hinaus wurde darauf verwiesen, dass mit der baulichen Anlage die Bedürfnisse aller Nutzer hinreichend zu berücksichtigen seien. Dennoch wurde durch das Tiefbau- und Verkehrsamt die Planung dahingehend noch einmal so angepasst, dass ein Transport größerer Güter mittels Hubwagens auf der Rampe möglich ist.

Leider sind bislang alle Bemühungen, den besonderen Nutzungsanforderungen des Eigentümers 2 gerecht zu werden, nicht gewürdigt worden. Vielmehr werden notwendige bauliche Maßnahmen als überflüssig erachtet und die Umsetzung baulicher Richtlinien als "Pfusch am Bau" bezeichnet. Ebenso wurde die Absicht eigenmächtiger Veränderungen/Beschädigungen an

der neuen Treppe durch den Eigentümer 2 schon angedeutet. Gegenwärtig sieht sich das Tiefbau- und Verkehrsamt nicht mehr in der Lage den Wünschen und Forderungen des Grundstückseigentümers 2 gerecht zu werden bzw. müssen diese Forderungen aus baulichen Gründen abgelehnt werden. Vielmehr erfahren die Mitarbeiter des Tiefbau- und Verkehrsamtes und die Bauleute vor Ort breite Zustimmung zu dem Vorhaben aus dem Ortsteilrat und von anderen Anwohnern.

Mit Verweis auf die beiliegenden Fotos des Zustandes vor und nach der Baumaßnahme erübrigt sich nach meiner Auffassung die Frage nach der Sinnhaftigkeit des Vorhabens. Insofern ist die Forderung nach Einstellung der Arbeiten weder fachlich begründbar noch zielführend im Sinne der Errichtung einer verkehrssicheren und dauerhaften baulichen Anlage. Darüber hinaus sind die Arbeiten vor Ort bereits abgeschlossen.

Anlagen

- 1 - Bauzustand vor der grundhaften Instandsetzung
- 2 - Bauzustand nach der grundhaften Instandsetzung

gez. Reintjes

Unterschrift Amtsleiter 66

25.11.2015

Datum